

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Raumentwicklung

13. November 2025

**INFORMATION ZUR ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG**

**Anhörung und Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans: Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenchopf West" (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1)**

---

Der Gemeinderat Villigen beantragt auf Ersuchen der Projektantin Holcim (Schweiz) AG die Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenchopf West" im Richtplan (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1). Das Materialabbaugebiet ist zurzeit als Vororientierung im Richtplan bezeichnet. Die fachliche Prüfung des Vorhabens lässt nichts erkennen, das dem Projekt im Grundsatz entgegenstehen würde. Nach der öffentlichen Anhörung/Mitwirkung und Vernehmlassung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag an den Grossen Rat zur Festsetzung des Materialabbaugebiets "Gabenchopf West" im kantonalen Richtplan. Im Anschluss an den Beschluss des Grossen Rats über den Standort erfolgt die weitere Konkretisierung des Vorhabens im Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren.

**1. Gegenstand der Anhörung/Mitwirkung und Auflagedossier**

Gegenstand der vorliegenden Anhörung und Mitwirkung ist die Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenchopf West" (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1) in Villigen. Das Materialabbaugebiet "Gabenchopf West" ist derzeit als Vororientierung für die langfristige Versorgung im Richtplan bezeichnet (Kapitel V 2.1, Beschluss 5.1) und umfasst die mögliche Erweiterung des Steinbruchs in westlicher Richtung (Zeithorizont bis 2045). Mit der beantragten Richtplananpassung soll der Steinbruch um eine Fläche von rund 11 ha erweitert werden. Die bereits bestehende Materialabbauzone umfasst eine Fläche von rund 66 ha (vgl. Ziffer 3 der vorliegenden Information zur Anhörung/Mitwirkung für eine Übersicht zum Vorhaben).

Im *Erläuterungsbericht* wird das Vorhaben umfassend dargestellt und es werden die für die räumliche Abstimmung auf Stufe Richtplan wesentlichen Gesichtspunkte gemäss Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) erläutert. Der *aktuelle Stand der fachlichen Beurteilung* des Vorhabens aus kantonaler Sicht wird in Ziffer 7 der vorliegenden Information zur Anhörung/Mitwirkung dargelegt. Eine abschliessende Interessenabwägung erfolgt nach Auswertung der Mitwirkungsergebnisse.

Das **Auflagedossier** zur Anpassung des Richtplans umfasst folgende Dokumente (\*behördlichenverbindlich):

- Synoptische Darstellung der Richtplankarte und des Richtplantexts\*
- Erläuterungsbericht zur Anpassung des Richtplans vom 26. November 2024 mit Anhängen (Alternativstandortprüfung, Projektpläne, Visualisierungen, Bericht "Geologisch-hydrogeologische Untersuchungen 2020/2021" etc.)
- Gutachten der Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 13. März 2023

## **2. Aufgabe des Richtplans**

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. RPG [SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosser Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG; SAR 713.100]; Richtplankapitel G 4).

Der Richtplan ist behördensverbündlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

## **3. Ausgangslage und Projektvorhaben**

Der Steinbruch Gabenchopf ist seit 1954 in Betrieb. Das dem Steinbruch angeschlossene Zementwerk in Würenlingen produziert rund 20 % des in der Schweiz hergestellten Zements. Das Vorhaben hat demnach kantonale und nationale Bedeutung für die inländische Zementrohstoffversorgung (vgl. Ziffer 7.1.1 für detaillierte Erläuterungen zum Bedarf).

Mit der derzeitigen Abbauetappe 4 wurden im Jahr 2019 Rohstoffreserven von 4,2 Mio. m<sup>3</sup> genehmigt. Diese Abbaugenehmigung ist bis Ende 2028 befristet, mit Frist für die Rekultivierung bis 2030. Die angestrebte Erweiterung des Steinbruchs Richtung Westen enthält Rohstoffe für zusätzliche 15 Jahre Abbau. Mit der beantragten Richtplananpassung soll der Steinbruch um eine Fläche von rund 11 ha erweitert werden. Damit kann das Rohstoffvolumen um rund 18 Mio. m<sup>3</sup> Kalkstein und Mergel vergrössert werden.

Im Richtplan sind für den Steinbruch Gabenchopf zwei Materialabbaugebiete festgelegt (vgl. Abbildungen 1 und 2):

- Das Gebiet "Gabenchopf Ost" ist zur Sicherstellung der kurz- bis mittelfristige Zementrohstoff-Versorgung im Richtplan festgesetzt (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1). Es umfasst die Abbauetappen 1 bis 4 des bestehenden Steinbruchs. Aktuell erfolgt der Abbau innerhalb der Etappe 4. Die Materialabbauzone im rechtskräftigen Kulturlandplan der Gemeinde Villigen entspricht dem Abbauperimeter der Etappen 1 bis 4 und umfasst eine Fläche von rund 66 ha.
- Das Gebiet "Gabenchopf West" ist derzeit für die langfristige Versorgung des Kanton Aargau als Vororientierung im Richtplan bezeichnet (Kapitel V 2.1, Beschluss 5.1). Es umfasst die mögliche Erweiterung des Steinbruchs in westlicher Richtung für den Zeithorizont bis 2045.

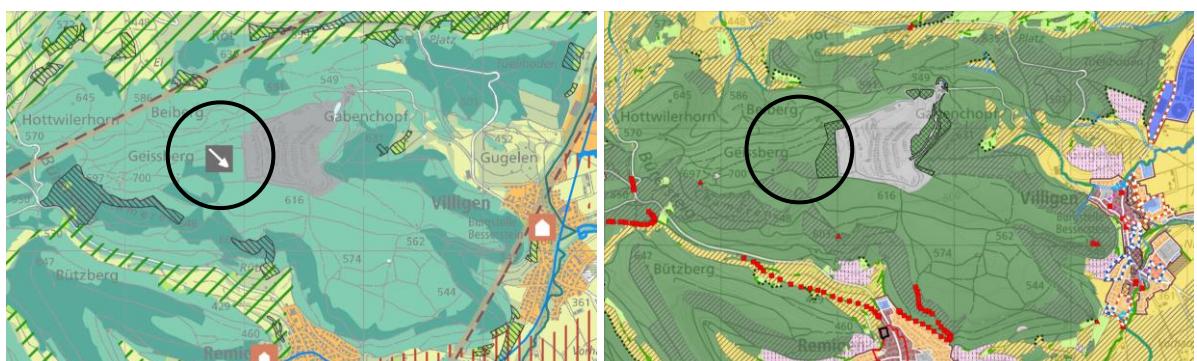
Um das Erweiterungsprojekt realisieren zu können, ist in einem ersten Schritt der Standort "Gabenchopf West" gestützt auf Art. 8 Abs. 2 RPG und § 8 Abs. 2 lit. b BauG im Richtplan festzusetzen. Das Erweiterungsvorhaben "Gabenchopf West" wird seitens der Standortgemeinden unterstützt und zur Festsetzung in den Richtplan beantragt. Bei positivem Beschluss des Grossen Rats wird die Nutzungsplanung der betroffenen Gemeinde Villigen anzupassen sein (vgl. Ziffer 5).

Zentrale vom Vorhaben berührte Interessen sind insbesondere:

- *Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)*: Das Vorhaben liegt im Perimeter des BLN-Objekts Nr. 1108 Aargauer Tafeljura (vgl. Ziffer 7.3).
- *Wald*: Die gesamte Erweiterungsfläche des Steinbruchs (11 ha) liegt im Wald (vgl. Ziffer 7.4 und Abbildung 1 unten).
- *Sachplan geologische Tiefenlager*: Das Vorhaben liegt im geologischen Standortgebiet und Zu-gangsperimeter des potenziellen Standortgebiets Jura Ost (vgl. Ziffer 7.2).



**Abbildung 1:** Links: Lage des Steinbruchs und des Zementwerks (schwarze Kreise) sowie Förderband (rote Linie); rechts: Materialabbaugebiete "Gabenchopf West" (Vororientierung) und "Gabenchopf Ost" (Festsetzung) gemäss Grundlagenkarte Materialabbau Richtplan.  
(Quelle: Erläuterungsbericht, S. 12; [AGIS Online Karten](#))



**Abbildung 2:** Ausschnitt rechtskräftiger Richtplan (links) und rechtskräftiger kommunaler Nutzungsplan (rechts)  
(Quelle: AGIS Online Karten)

#### 4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Materialabbau setzt eine Abbaubewilligung voraus. Für Vorhaben ab der Grösse von 300 000 m<sup>3</sup> ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen. Auflagen und Rekultivierungsziele sind in dieses Verfahren einzubringen (§ 51 Abs. 4 Bauverordnung [BauV; SAR 713.121]; Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang 80.3 [UVPV; SR 814.011]). Die angestrebte Erweiterung des Steinbruchs Richtung Westen umfasst ein Rohstoffvolumen von rund 18 Mio. m<sup>3</sup> (Kalkstein und Mergel) und ist damit UVP-pflichtig.

Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren durchgeführt. Auf Stufe Richtplan ist keine UVP notwendig. Ist für ein Vorhaben eine Nutzungsplanung mit öffentlicher Auflage notwendig, erfolgt die erste Stufe der UVP bereits in diesem Verfahren (§ 32 Abs 1 ff. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200]). Die abschliessende UVP wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

## **5. Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung / Rodungsbewilligungsverfahren**

Das Erweiterungsgebiet "Gabenchopf West" befindet sich vollständig im Wald. Für die Realisierung des Vorhabens ist gestützt auf § 13 Abs. 2 BauG und Art. 12 Bundesgesetz über den Wald ([Waldgesetz, WaG; SR 921.0]) eine Änderung der Nutzungsplanung der Standortgemeinde Villigen und eine Rodungsbewilligung notwendig. Das Nutzungsplanungsverfahren läuft nachgelagert zur Richtplananpassung. Die Nutzungsplanungsänderung kann nach erfolgter Richtplananpassung durch den Grossen Rat von der Gemeindeversammlung beschlossen werden (§ 12 Bauverordnung [BauV; SAR 713.121]).

Gemäss Art. 12 WaG erfordert die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone eine Rodungsbewilligung. Das Rodungsbewilligungsverfahren wird koordiniert mit dem Nutzungsplanungsverfahren durchgeführt (§ 17 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaV; SAR 931.111]). Die Rodungsbewilligung muss vorliegen, bevor die Gemeindeversammlung über die Teiländerung der Nutzungsplanung entscheiden kann. Weil die vorliegende Rodungsfläche grösser als 5'000 m<sup>2</sup> ist, muss das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens angehört werden (Art. 6 Abs. 2 WaG).

## **6. Anhörung, Zusammenarbeit**

### **6.1 Antrag Gemeinderat und Stellungnahme Planungsverbände**

Mit dem Protokollauszug vom 22. April 2024 bestätigt der Gemeinderat von Villigen die Absicht der Projektinitianten den Steinbruch Gabenchopf zu erweitern und beantragt die Anpassung des Richtplans zur Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenchopf West".

Die Vertreter der betroffenen Regionalplanungsverbände Baden Regio, Brugg Regio, Fricktal Regio und ZurzibietRegio wurden über das Vorhaben vorinformiert. Sie werden ihre abschliessenden Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörung/Mitwirkung einreichen.

### **6.2 Vorprüfung Bund und Gutachten der ENHK**

Da bei der vorliegenden Richtplanvorlage auch die Interessen des Bundes in besonderem Masse betroffen sind, wurde das Vorhaben dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-CH; Vorprüfung gemäss Art. 10 RPV) sowie der ENHK zur Beurteilung unterbreitet. Entsprechend dem Vorprüfungsbericht des ARE-CH vom 22. Februar 2023 und dem Gutachten der ENHK vom 13. März 2023 wurden die Unterlagen hinsichtlich Alternativstandortprüfung und Nachweis der grössstmöglichen Schonung des BLN-Objekts Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" ergänzt:

- Es wurden *alternative potenzielle Abbaustandorte* im Umkreis von 10 km zum bestehenden Zementwerk gesucht und geprüft (vgl. Ziffer 7.1.2). Die Ergebnisse sind im Erläuterungsbericht in Kapitel 5.2 und Anhang 12.2 umfassend dokumentiert.
- Zur *Projektoptimierungen* wurde eine Alternativvariante für die Ausgestaltung des nördlichen Hangkantenbereichs aufgezeigt (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 6.6 und 8.7.6). Diese Variante ergibt eine weniger steile Ausformung der Stufe und ein gleichmässigerer Übergang von der abgetieften Hangkante zum natürlichen Trauf. Es wurde aufgezeigt, dass die Alternativvariante grundsätzlich machbar ist. Eine weitere Vertiefung und detaillierte Prüfung ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Die Alternativstandortprüfung und die möglichen Projektoptimierungen zugunsten des nördlichen Hangkantenbereichs sind mit diesen Ergänzungen auf Stufe Richtplan in ausreichender Tiefe abgeklärt und stufengerecht dokumentiert.

Den Forderungen aus der Vorprüfung des Bundes und des ENHK-Gutachtens wird damit aus Sicht der kantonalen Fachstellen hinreichend nachgekommen.

## **7. Aktueller Stand der fachlichen Beurteilung aus kantonaler Sicht**

Grundlage der nachstehenden fachlichen Beurteilung ist der Erläuterungsbericht der Projektinitianten zum Vorhaben "Gabenchopf West" vom 26. November 2024. Der Erläuterungsbericht ist Bestandteil des Antrags auf Anpassung des kantonalen Richtplans und wird somit im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Die abschliessende Beurteilung und die Interessenabwägung werden nach erfolgter Anhörung und Mitwirkung durch den Regierungsrat dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

### **7.1 Materialabbau (V 2.1)**

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Gestützt auf § 8 Abs. 2 lit. b BauG sind mit dem Richtplan die wichtigsten Anlagen der Ver- und Entsorgung zu bezeichnen. Die Festsetzung von Materialabbaugebieten der Kategorien "Zwischenergebnis" oder "Vororientierung" kann nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies für die regionale mittelfristige Versorgung erforderlich ist (Richtplankapitel V 2.1, Beschluss 2.6). Beim Vorhaben "Gabenchopf West" handelt es sich um ein regional abgestimmtes Projekt mit ausgewiesenen kantonalem beziehungsweise nationalem Bedarf (vgl. nachführende Ausführungen zum Bedarf und der Alternativstandortprüfung in den Ziffern 7.1.1 und 7.1.2).

#### **7.1.1 Bedarfsnachweis**

Gemäss dem Rohstoffsicherungsbericht Zementrohstoffe 2020<sup>1</sup> des Bundes war der Zementverbrauch in der Schweiz in den vergangenen Jahren verhältnismässig konstant. Im Jahr 2019 lag der Verbrauch bei rund 4,7 Mio. t, wovon 86 % im Inland produziert und 14 % importiert wurden (vgl. Rohstoffsicherungsbericht, Kapitel 6). Für den Rohstoffsicherungsbericht hat der Bund basierend auf der Entwicklung des Zementverbrauchs in der Vergangenheit und den Prognosen zur Entwicklung der Bautätigkeit den zukünftigen Zementbedarf von 2020 bis 2030 prognostiziert. Der prognostizierte Zementbedarf bis 2030 variiert gemäss den Bundeszenarien zwischen 4,3 Mio. und 5,9 Mio. t pro Jahr und liegt jährlich bei durchschnittlich 4,9 Mio. t (vgl. Rohstoffsicherungsbericht, Kapitel 3). Im Jahr 2023 wurden in der Schweiz gemäss Angaben des Bundes effektiv 4,4 Mio. t Zement verbraucht. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Verbrauch um 10 % zurückgegangen, was hauptsächlich auf eine verminderte Bautätigkeit zurückgeführt werden könnte. Für die Jahre 2020 bis 2022 stimmt der prognostizierte Bedarf gut mit dem effektiven Verbrauch überein<sup>2</sup>. Der Verbrauch 2023 liegt in der prognostizierten Bandbreite von 4,3 Mio. bis 5,9 Mio. t pro Jahr. Aufgrund des Rückgangs des Zementverbrauchs im Jahr 2023 ist gemäss den Angaben des Bundes eine Überprüfung und allfällige Aktualisierung der Prognose im Jahr 2025 geplant, sie liegt jedoch zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

Die Gesamtjahreskapazität der sechs schweizerischen Zementwerke liegt gemäss Rohstoffsicherungsbericht bei rund 5 Mio. t pro Jahr und reicht somit technisch aus, um den prognostizierten nationalen Zementbedarf vollständig zu decken. Die Schweiz verfügt prinzipiell über reiche Vorkommen der für die Zementproduktion benötigten Primärrohstoffe Kalk und Mergel, allerdings sind nicht alle Vorkommen zugänglich sowie wirtschaftlich und technisch abbaubar. Neben diesen geo-ökonomischen Kriterien ist die tatsächliche Nutzbarkeit der Rohstoffvorkommen auch von den je nach potenziellem Abbaustandort unterschiedlich stark betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen (Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz etc.) abhängig. Ab

---

<sup>1</sup> swisstopo (2020): Rohstoffe zur Herstellung von Zement. Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz. Bericht Landesgeologie 13.

<sup>2</sup> Zementrohstoffe: Zahlen und Fakten des Bundesamts für Landestopografie swisstopo zum Bedarf und zur Versorgungssituation, <https://rawmaterials.swissgeol.ch/de/zement> (Zugriff 23.10.2023).

2031 muss gemäss den Angaben des Bundes mit einem Rückgang der inländischen Zementproduktion gerechnet werden, wenn die geplanten Erweiterungsgebiete oder neue Abbaugebiete nicht für den Abbau freigegeben werden können (vgl. Rohstoffsicherungsbericht, Kapitel 6).

Die Holcim (Schweiz) AG produziert mit ihren drei schweizerischen Zementwerken in den Gemeinden Würenlingen (Zementwerk Siggenthal), Eclépens und Untervaz jährlich rund 2,4 Mio. t Zement, was rund 49 % der gesamtschweizerischen Zementproduktion entspricht. Davon werden 0,95 Mio. t Zement im Werk Siggenthal produziert, dem grössten Zementwerk der Schweiz (vgl. Erläuterungsbericht, Seiten 24 und 25). Das Werk Siggenthal hat aktuell einen jährlichen Bedarf von 1 bis 1,2 Mio. t Zementrohstoffen (Kalkstein und Mergel). Die am heutigen Standort des Steinbruchs Gabenchopf abbaubaren Rohstoffreserven von rund 10 Mio. t sind bis 2028 genehmigt (vgl. Erläuterungsbericht, Seite 8). Die Laufzeit ist abhängig von der abgebauten Menge, den Qualitätsanforderungen an den Rohstoffmix und die Weiterentwicklungen in der Zementherstellung. Auf Basis des aktuellen Zementbedarfs wird davon ausgegangen, dass die genehmigten Rohstoffreserven am Standort Gabenchopf bis ca. 2030 ausreichen werden (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 4.3.3).

**Fazit:** Die Versorgung der Schweiz mit inländischem Zement ist gemäss den Angaben und Prognosen des Bundes aktuell bis Ende 2031 grundsätzlich gesichert. Danach besteht das Risiko einer Versorgungslücke, wenn geplante Erweiterungsprojekte nicht bewilligt werden können oder keine neuen Abbaustandorte gefunden werden. Das Risiko einer Versorgungslücke kann sich abhängig von der zukünftigen Entwicklung der Bautätigkeit weiter verschärfen oder verringern. Mit einem Anteil von rund 20 % der jährlichen Zementproduktion in der Schweiz ist der Standort Siggenthal sowie das vorliegende Erweiterungsprojekt für die kantonale beziehungsweise nationale Versorgung von signifikanter Bedeutung.

### 7.1.2 Alternativstandortprüfung

Gemäss Art. 2 und 3 RPV sind bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung auch Alternativen und Varianten zu prüfen. Für die Prüfung der Alternativstandorte wurden geologisch und erschliessungstechnisch geeignete Lagerstättenvorkommen im Umkreis von 10 km Luftdistanz zum Zementwerk in Villigen evaluiert und gemäss der "Planungshilfe für den Abbau von primären Zementrohstoffen"<sup>3</sup> der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) nach den geo-ökonomischen sowie schutz- und raumnutzungsorientierten Kriterien bewertet. Es wurden dabei die Standorte Musital (Gemeinden Tegerfelden und Zurzach), Iberg (Gemeinden Würenlingen und Untersiggenthal) und Bützberg (Gemeinde Remigen) genauer geprüft (vgl. Abbildung 3). Weitere Lagerstättenvorkommen im Raum Baden und Limmattal wurden nicht näher betrachtet, weil dort lediglich kleine, nicht abbauwürdige Vorkommen vorhanden sind, die sich zudem in unmittelbarer Nähe zu dicht besiedelten Gebieten befinden.

---

<sup>3</sup> BPUK (2021): Planungshilfe für den Abbau von primären Zementrohstoffen, vgl. [Webseite des Bundesamts für Umwelt](#).

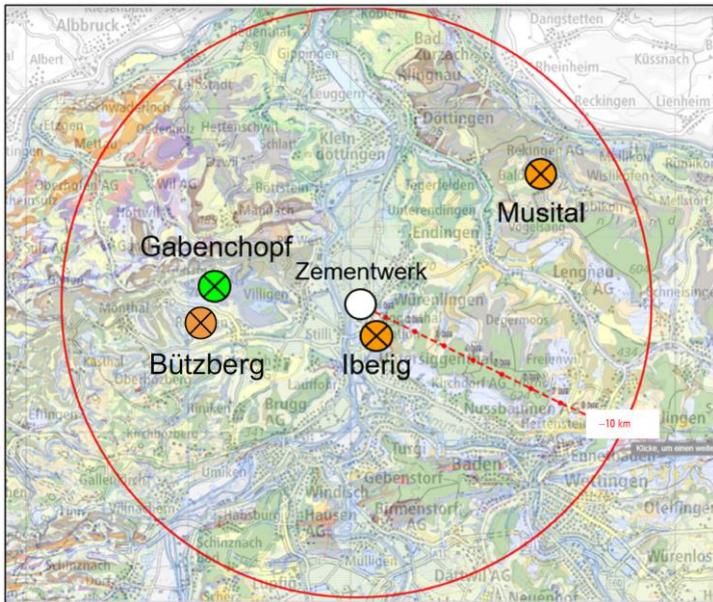


Abbildung 3: Geprüfte Alternativstandorte im Umkreis von 10 k zum Zementwerk (Quelle: Erläuterungsbericht, Seite 37)

Die Prüfung der Alternativstandorte hat zusammengefasst Folgendes ergeben (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2 sowie Anhang 12.2, Tabellen B1 und C1 für eine detaillierte Dokumentation der Ergebnisse):

- Der **Standort Bützberg** liegt wie der Standort "Gabenchopf West" vollständig im Wald und im BLN-Gebiet Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura", auch führt eine Ausbreitungsachse für Wildtiere von überregionaler Bedeutung durch das Gebiet. Je nach genauer Lage des potenziellen Abbaugebiets sind auch Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW; Richtplankapitel L 4.1) betroffen und die Distanz zum Siedlungsgebiet von Remigen ist vergleichbar oder geringer als derjenige beim Standort "Gabenchopf West". Das Nutzpotential für Kalkstein wird auf rund 20 Jahre und für Mergel auf rund 40 Jahre geschätzt. Es ist damit deutlich geringer als beim Standort "Gabenchopf West" mit 90 beziehungsweise 50 Jahren. Der Standort ist nicht erschlossen. Die Transporte mittels LKW sind nur mit Ortsdurchfahrt durch Remigen möglich.
- Beim **Standort Musital** wird das Nutzpotential von Kalkstein und Mergel auf rund 73 beziehungsweise 123 Jahre geschätzt. Gemäss den verfügbaren geologischen Daten ist allerdings der Anteil an ungeeignetem Rohmaterial (Überlagerung an Molasse und Quartär) hoch. Die Transportdistanz zum Zementwerk Siggenthal ist gross. Der Transport auf der Strasse betrifft verhältnismässig viele Ortschaften und für den Bahnanschluss wären aufwendige Erschliessungsmaßnahmen notwendig. Der Standort liegt in einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. AG613 "Musital"). Teilweise sind auch Wald und Fruchtfolgeflächen (Richtplankapitel L 3.1) sowie ein kantonales Interessengebiet für Grundwassernutzung (Richtplankapitel V 1.1) betroffen. Der Standort ist in knapp 1 km Luftdistanz zum Siedlungsgebiet von Baldingen gelegen, Rekingen ist topografisch durch einen Hügelzug abgeschirmt.
- Beim **Standort Iberig** wird das Nutzpotenzial auf knapp 20 Jahre für Kalkstein und rund 40 Jahre für Mergel geschätzt, ansonsten würde der Abbauperimeter in das BLN-Objekt Nr. 1019 "Wasserschloss" eingreifen. Gemäss den verfügbaren geologischen Daten ist der Anteil an für die Zementherstellung nicht verwertbarem Rohmaterial (Überlagerung an Molasse und Quartär) ebenfalls hoch. Der Standort liegt vollständig im Wald und einem kantonalen Interessengebiet für Grundwassernutzung (Richtplankapitel V 1.1). Im Westen tangiert er teilweise ein NkBW (Naturwaldreservat Flue-Halde). Die Entfernung zu Wohngebieten in Würenlingen ist mit rund 400 m Luftdistanz verhältnismässig gering und die Wahrnehmung von Abbausprengungen

ist wahrscheinlich. Die Distanz zum Zementwerk Siggenthal ist zwar gering, jedoch ist keine Infrastruktur vorhanden und die Erschliessung mit Förderband oder Seilbahn wäre nur erschwert möglich.

**Fazit:** Die durchgeführte Alternativstandortprüfung zeigt, dass nach Bewertung aller geprüften Standorte die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs die geeignete Lösung ist zur Vermeidung der sich ab 2031 abzeichnenden Versorgungslücke mit inländischem Zementrohstoff im Kanton Aargau und in der Schweiz. In der Summe ist der Standort "Gabenchopf West" der am besten geeignete Standort, an dem mit den geringsten Eingriffen in Natur und Umwelt sowie der geringsten Störung für den Menschen zu rechnen ist. Mit dem Vorhaben muss kein Standort neu erschlossen werden. Die Güte des vorhandenen Zementrohstoffvorkommens, die hohe Bodennutzungseffizienz und die nahe gelegene Produktionsanlage mit Transport über das bestehende Försterband sprechen unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlich-geologischen Aspekten ebenfalls für den Standort.

Mit der Prüfung alternativer Standorte und den vorgeschlagenen Projektoptimierungen zugunsten des BLN-Objekts (vgl. Ziffer 7.3) wird der Prüfung von Alternativen und Varianten gemäss Art. 2 RPV und gemäss Vorprüfung des Bundes in ausreichendem Masse nachgekommen. Die Alternativstandorte weisen keine Bedingungen auf, welche die betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen in geringerem Ausmass tangieren würden.

## 7.2 Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) hat im Rahmen der Vorprüfung der Richtplanvorlage (vgl. Ziffer 6.2) festgehalten, dass die nach heutigem Kenntnisstand am besten geeigneten Teilbereiche des geologischen Standortgebiets eine genügend grosse Distanz zum geplanten Materialabbaugebiet "Gabenchopf West" aufweisen. Nach heutigem Kenntnisstand sei deshalb die Sicherheit eines geologischen Tiefenlagerstandorts sowie die Realisierbarkeit der Zugangsbauwerke im Standortgebiet Jura Ost durch die beantragte Erweiterung des Steinbruchs nicht gefährdet.

Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) hat am 19. November 2024 die Rahmenbewilligungsgesuche für das geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle und die Brennelementverpackungsanlage beim Bundesamt für Energie (BFE) eingereicht. Die Nagra will das geologische Tiefenlager im Standortgebiet "Nördlich Lägern" (Kanton Zürich) und die Brennelementverpackungsanlage am Standort des bestehenden Zwischenlagers in Würenlingen erstellen. Das Standortgebiet Jura Ost ist damit im Verfahren bis auf Weiteres zurückgestellt. Das Sachplanverfahren sieht allerdings vor, dass ein späteres Rückkommen auf eine zurückgestellte Standortregion bis zur Genehmigung durch den Bundesrat möglich sein muss. Nach derzeitigem Planungstand des BFE wird der Genehmigungsentscheid des Bundesrats im Zeitraum um 2029 erfolgen. Die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit einem geologischen Tiefenlager im Standortgebiet Jura Ost und allfälliger Zugangsbauwerke ist deshalb in den weiteren Bearbeitungsschritten weiterhin zu berücksichtigen und in den dem Richtplanverfahren nachgelagerten Verfahren abschliessend zu beurteilen.

Mit dem Entscheid der Nagra, das Rahmenbewilligungsgesuch für das Standortgebiet "Nördlich Lägern" einzureichen, und gestützt auf die Einschätzung des ENSI im Rahmen der Vorprüfung der Richtplanvorlage spricht hinsichtlich der Anliegen des Sachplans geologische Tiefenlager nichts gegen eine Festsetzung des Materialabbaugebiets "Gabenchopf West" im Richtplan. Die abschliessende Beurteilung erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.

## 7.3 Landschaft / BLN-Objekt "Aargauer Tafeljura" (L 2.4)

Der Steinbruch Gabenchopf und das Erweiterungsgebiet West befinden sich im Perimeter des Objekts 1108 "Aargauer Tafeljura" des BLN. Gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG verdienen Objekte eines Bundesinventars in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder, falls dies nicht möglich ist,

unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG]). Da im vorliegenden Fall aus Sicht von Natur und Landschaft von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzobjekts ausgegangen werden muss, wurde von Seiten Kanton ein Gutachten der ENHK eingeholt (Pflicht zur Einholung von Gutachten gemäss Art. 7 Abs. 2 NHG).

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und dem Augenschein vom 30. November 2022 kommt die ENHK in ihrem Gutachten zum Schluss, dass die Erweiterung "Gabenchopf West" eine schwere zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" darstellt. Voraussetzung dafür, dass das Vorhaben nach einer Abwägung der Interessen weiterverfolgt werden kann, ist der Nachweis der grösstmöglichen Schonung. Dafür sind gemäss ENHK-Gutachten folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Es ist nachzuweisen, dass das Vorhaben nicht ausserhalb des BLN-Objekts realisiert werden kann (Alternativstandortprüfung). Weiter ist aufzuzeigen, dass innerhalb des BLN-Objekts keine anderen Standorte oder technische Alternativprojekte mit geringerer Beeinträchtigung realisierbar sind und dass die verhältnismässigen Projektoptimierungen zugunsten des BLN-Objekts ausgeschöpft sind.
- Ist der Nachweis der grösstmöglichen Schonung im Sinne der vorangehenden Punkte erbracht, sind folgende Projektoptimierungsmassnahmen zu prüfen: Die Schaffung eines leichten Anstiegs der Hangkantenlinie gegen Westen entsprechend der Neigung der natürlichen Trauflinie und eine weniger steile Ausformung der Stufe beim Übergang von der abgetieften Hangkante zum natürlichen Trauf.

Es handelt sich um ein Vorhaben von kantonaler und nationaler Bedeutung (vgl. die vertiefteren Ausführungen zum Bedarf in Ziffer 7.1.1). Die Projektanten haben mit der Prüfung alternativer Standorte (vgl. Ziffer 7.1.2) aufgezeigt, dass der Standort am Gabenchopf in der Summe der bestgeeignete Standort ist und an anderen Standorten entweder die gleichen oder mehr Schutzinteressen betroffen wären. Weiter konnten die Projektanten aufzeigen, dass Projektoptimierungen hinsichtlich des Anstiegs der Hangkantenlinie und der weniger steilen Stufe gemäss aktuellem Kenntnisstand möglich wären. Vertieferte Abklärungen bezüglich der technischen Machbarkeit sind Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Der Nachweis der grösstmöglichen Schonung ist damit im Sinne obiger Ausführungen erbracht und es spricht hinsichtlich der Aspekte des BLN-Objekts 1108 "Aargauer Tafeljura" nichts gegen eine Festsetzung des Vorhabens im Richtplan.

#### **7.4 Wald (L 4.1)**

Für das geplante Vorhaben ist eine Rodung im Ausmass von rund 11 ha vorgesehen. Die Rodung ist in zwei Etappen (Abbauetappen 5 und 6) von jeweils sieben Jahren geplant. Die Ersatzaufforstungen sind teilweise an Ort und Stelle (temporäre Rodung) und teilweise verschoben innerhalb des bestehenden Steinbruchs vorgesehen. Gemäss Art. 4 WaG gilt eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Für eine Rodung kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist, das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt und die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (Art. 5 WaG).

Die Versorgung mit lokalen Zementrohstoffen für die inländischen Zementproduktion entspricht einem öffentlichen Interesse (vgl. Ziffer 7.1.1), welches das Interesse an der Walderhaltung und der ungeschmälerten Erhaltung eines Naturschutzobjekts von kantonaler Bedeutung überwiegen kann.

Beim vorliegenden Standort handelt es sich um die Fortsetzung eines etablierten, jahrzehntealten Produktionsstandorts (Abbauetappen 1 bis 4).

Bei einer vorgesehenen Abbaumenge von 18 Mio. m<sup>3</sup> berechnet sich die Bodennutzungseffizienz bei einer Rodung von 11 ha Waldfläche auf rund 163 m<sup>3</sup> abbaubaren Rohstoff pro Quadratmeter Rodungsfläche, womit der Mindestwert von 15 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> der Vollzugshilfe Rodungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) deutlich übertroffen wird. Gemäss Vorprüfung des Bundes hat das BAFU aus waldrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Festsetzung des Materialabbaugebiets "Gabenchopf West". Die haushälterische Nutzung sei mit Blick auf die vorhandene Bodennutzungseffizienz gegeben.

Gemäss Beurteilung der Alternativstandorte nach geo-ökonomischen sowie schutz- und raumnutzungsorientierten Kriterien stellt sich das geplante Abbaugebiet "Gabenchopf West" als Bestvariante dar (vgl. Ziffer 7.1.2). Eine Verschiebung des Materialabbaugebiets in südwestliche Richtung wurde aufgrund der Topografie, Einsehbarkeit und der Wasserfassung "Choleren" verworfen. Die Standortgebundenheit wird durch die Güte des vorhandenen Zementrohstoffvorkommens (Kalkstein, Mergel), den Standort des bestehenden Steinbruchs, die hohe Bodennutzungseffizienz und die nahe gelegene Produktionsanlage (Transport über bestehendes Försterband) begründet. Die Alternativstandorte weisen keine Bedingungen auf, welche die Walderhaltung in geringerem Ausmass tangieren würden.

Hinsichtlich der Aspekte der Walderhaltung spricht somit nichts gegen die Festsetzung des Standorts im Richtplan. Die abschliessende Beurteilung ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs- und Rodungsbewilligungsverfahren, vgl. Ziffer 5).

## 7.5 Naturschutz

### *Wildtierkorridore (L 2.6)*

Es sind keine Wildtierkorridore von regionaler oder nationaler Bedeutung vom Erweiterungsgebiet "Gabenchopf West" betroffen. Hingegen liegen der bestehende Steinbruch und das Erweiterungsgebiet in den Ausbreitungsachsen der beiden Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung AG-05 und AG-31. Da in der Nacht keine Arbeiten stattfinden und das Gelände von den Tieren im umliegenden Wald auch umgangen werden kann, ist nach dem derzeitigen Stand der Abklärungen davon auszugehen, dass die Durchlässigkeit für Wildtiere weiterhin gegeben sein wird. In den nachgelagerten Verfahren wird dies konkret zu sichern sein.

### *Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (L 4.1)*

Das Materialabbaugebiet "Gabenchopf West" tangiert im südlichen Teil teilweise ein NkBW gemäss Richtplan (Kapitel 4.1, Beschluss 1). Die Erweiterungsfläche betrifft jedoch keine vertraglich gesicherten Naturschutzflächen im Wald. Bereits beim bisherigen Abbau sind grundsätzlich dieselben Naturwerte tangiert. Die betroffene Fläche ist im Vergleich zu den NkBW-Objekten bei den geprüften Alternativstandorten (vgl. Ziffer 7.1.2) verhältnismässig klein. Im Sinne einer Konzentration des Eingriffs in Natur und Landschaft kann dem Vorhaben unter Vorbehalt weiterer Erkenntnisse und Beurteilung in den nachgelagerten Verfahren grundsätzlich zugestimmt werden. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren ist zu prüfen, ob der betroffene Standort aus dem Abbauperimeter ausgeschlossen werden kann beziehungsweise es sind Massnahmen zum gleichwertigen Ersatz der schützenswerten Arten zu ergreifen.

### *Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt)*

Das Wanderobjekt Nr. AG830 gemäss Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Art. 1 und Anhang 2 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung [Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34]) liegt innerhalb des bestehenden Steinbruchs und ist somit vom Erweiterungsgebiet "Gabenchopf West" nicht direkt betroffen.

Wanderobjekte sind Laichgewässer, die sich in aktiven Abbaustellen mit räumlich fortschreitendem Abbau befinden. Solche Biotope können im Laufe der Zeit verschoben und im Gesamten durch das Abbauvorhaben betroffenen Gebiet angelegt werden (Art. 3 Abs. 1 AlgV). Während dem Abbau und nach dessen Abschluss in der Endgestaltung ist jeweils sicherzustellen, dass weiterhin genügend Amphibienlaichgewässer zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich Wildtierkorridore und den oben ausgeführten Aspekten des Naturschutzes spricht nichts gegen die Festsetzung des Standorts im Richtplan. Die offenen Fragen können in den nachgelagerten Verfahren stufengerecht und abschliessend geklärt werden.

## **7.6 Verkehr / Erschliessung**

Das Rohmaterial wird mittels 4 km langem Förderband vom Abbaugebiet bis zum Zementwerk am Standort Siggenthal in Würenlingen transportiert. Dadurch entstehen zwischen dem Abbaumaterial und dem Zementwerk in Würenlingen keine Strassentransporte. Das Zementwerk selbst verfügt über einen Bahnanschluss. Die jährliche Abbaumenge von rund 1 bis 1,2 Mio. t soll gegenüber dem bisherigen Betrieb konstant bleiben (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 4.3.3 und 8.4.2).

Rund ein Drittel des Zementabsatzes findet per Bahn statt (2022: 295'000 t) und rund zwei Drittel entfallen auf Strassentransporte (2022: 622'000 t). Gemäss Angaben der Projektanten resultieren daraus bei einer Durchschnittskapazität eines Bahnwagens von 58 t und der eines LKW von 26 t daraus 5'095 Bahnwagenlieferungen und 23'935 LKW-Lieferungen im Jahr 2022. Bei einer Durchschnittskapazität von 26 t ist somit mit ca. 95 LKW beziehungsweise ca. 190 LKW-Fahrten pro Betriebstag zu rechnen (Zu- und Wegfahrt zählen als zwei Fahrten). Mit einer Veränderung des Anteils Schiene/Strasse wird nicht gerechnet (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 4.4.1).

Die Abbaumenge bleibt gegenüber dem bisherigen Betrieb konstant, sodass gemäss derzeitiger Aktenlage keine wesentlichen Veränderungen der verkehrlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der verkehrlichen Aspekte spricht nichts gegen die Festsetzung des Standorts im Richtplan.

## **7.7 Gewässer**

Zur Abklärung der hydrogeologischen Verhältnisse sowie der Rohmaterialeignung für die Zementherstellung wurde seitens der Projektantin im Jahr 2020 die Durchführung von fünf Erkundungsbohrungen im Erweiterungsgebiet "Gabenchopf West" veranlasst. Zusätzlich wurde im Frühjahr 2021 ein Markierversuch durchgeführt (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.5 und Bericht "Geologisch-hydrogeologische Untersuchungen 2020/21" der Jäckli Geologie AG). Damit sollen allfällige hydraulische Verbindungen zwischen dem Erweiterungsgebiet und der durch die Gemeinde Remigen für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung genutzte Quellwasserfassung "Choleren" frühzeitig erkannt werden. Im Ergebnis hat der Markierversuch aufgezeigt, dass keine raschwirksamen hydraulischen Verbindungen bestehen.

Hinsichtlich Grundwasserschutz spricht gemäss derzeitiger Aktenlage nichts gegen die Richtplananpassung. Die weitere Untersuchung und abschliessende Beurteilung des Aspekts Grundwasserschutz ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren und erfolgt im Rahmen der UVP (vgl. Ziffer 4).

## **7.8 Weitere Umwelthemen**

### *Erschütterungen und Körperschallimmissionen*

Aus den wöchentlichen Abbausprengungen im Steinbruch resultieren Erschütterungen und Körperschallimmissionen. Das Abbaugebiet liegt zu den Siedlungsgebieten der Nachbargemeinden Mandach, Remigen und Villigen in mindestens 1 km Abstand und in mindestens 2 km Distanz zum Paul Scherrer Institut (PSI). Der Einfluss des Materialabbaus beziehungsweise der Sprengarbeiten im Steinbruch auf die erschütterungsempfindlichen Forschungstätigkeiten des PSI ist gemäss Erläuterungsbericht gering und beeinträchtigt diese nicht. Die durch die Abbausprengungen verursachten Erschütterungen werden seit Jahrzehnten überwacht und überschreiten die geltenden Normwerte nicht. Die Abbaumenge sowie die Anzahl Sprengungen bleiben auch mit der Erweiterung konstant. Durch die örtliche Verlagerung der Abbauaktivität wird nach heutiger Einschätzung mit keinen nennenswerten Veränderungen bezüglich der Erschütterungen und Körperschallimmissionen in der unmittelbaren Umgebung, in den Nachbargemeinden oder im Areal des PSI gerechnet (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.4).

### *Lärmemissionen*

Die Abbauarbeiten im Steinbruch wie auch der Transport mittels des Förderbandes in das Tal verursachen Lärmemissionen. Der Steinbruch selbst liegt abseits von Wohngebieten und wird durch das Gelände abgeschirmt. Die Abbaumenge und Anzahl Sprengungen bleiben gegenüber dem bisherigen Betrieb konstant, sodass gemäss derzeitiger Aktenlage keine messbare Erhöhung der Lärmbelastungen zu erwarten ist (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.8).

Beim Steinbruch Gabenchopf handelt es sich um eine bestehende ortsfeste Anlage gemäss Art. 8 Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Wird eine solche Anlage wesentlich geändert, müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 6 LSV nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss LSV wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren geprüft und nachzuweisen sein.

### *Staub- und Luftschatstoffemissionen*

Die Abbaumenge bleibt gegenüber dem bisherigen Betrieb konstant, womit für die resultierenden Staub- und Luftschatstoffemissionen, bei gleichbleibendem Regime (Förderband, Einhausung staubintensiver Anlageteile, Erneuerung Maschinen etc.), keine messbaren Erhöhungen zu erwarten sind (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.9.2). Die Auswirkungen bezüglich Luftreinhaltung sind Gegenstand der nachgelagerten Verfahren und werden im Rahmen der UVP untersucht und abschliessend beurteilt.

Aus fachlicher Sicht sind nach derzeitiger Aktenlage keine Interessen ersichtlich, die auf Stufe Richtplan bezüglich Lärm, Erschütterungen/Körperschallimmissionen und Luftreinhaltung dem Vorhaben entgegenstehen würden. Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren) durchgeführt.

## **7.9 Gesamtbeurteilung**

Bei der Festsetzung des Standorts des Materialabbaugebiets "Gabenchopf West" geht es um einen grundsätzlichen Standortentscheid. Sowohl die Anforderungen gemäss Richtplan als auch die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton lassen bisher nichts erkennen, was dem Projekt im Grundsatz entgegenstehen würde. Es besteht ein öffentliches Interesse an einer gesicherten Versorgung der Schweiz mit inländischen Zementrohstoffen. Das Vorhaben ist von kantonalem und nationalem Interesse (vgl. Ziffer 7.1.1).

In der Summe ist beim Standort "Gabenchopf West" mit den geringsten Eingriffen in Natur und Umwelt sowie der geringsten Störung für den Menschen zu rechnen. Die Alternativstandorte weisen

keine Bedingungen auf, welche die betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen in geringerem Ausmass tangieren würden. Mit der vorgenommenen Alternativstandortprüfung und den möglichen Projektoptimierungen zugunsten des Hangkantenbereichs des Geissbergs konnte der Nachweis der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objekts 1108 "Aargauer Tafeljura" erbracht werden. Der Standort ist auch gemäss den wirtschaftlich-geologischen Kriterien (Güte des vorhandene Zementrohstoffvorkommens, bestehende Infrastruktur, Nähe zum Produktionsstandort etc.) insgesamt der am besten geeignete Standort.

Die beantragte Anpassung des Richtplans ist raumplanerisch sachgerecht und räumlich abgestimmt. Sie entspricht nach fachlicher Beurteilung der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan und den bundesgesetzlichen Anforderungen (RPG, NHG, USG). Die verbleibenden Planungsfragen sind stu-fengerecht im nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren mit UVP) abschliessend zu prüfen. Die abschliessende Interessenabwägung erfolgt nach Abschluss des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens durch den Entscheid des Grossen Rats.

## 8. Anpassung von Richtplantext und -karte

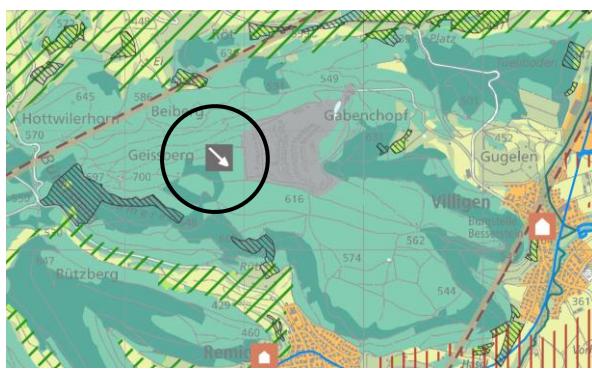
### Richtplantext

Das Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung "Gabenchopf West" ist im Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" im Beschluss 2.1 als Festsetzung aufzunehmen. Bei den übrigen Richtplanfestle-gungen besteht kein Anpassungsbedarf.

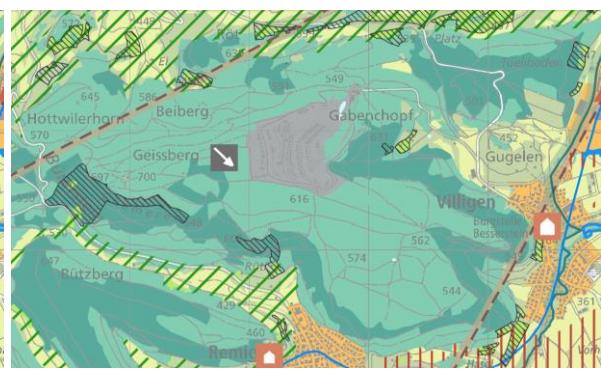
### Richtplan-Gesamtkarte

Die in den Richtplanbeschlüssen aufgeführten Materialabbaugebiete werden in der Richtplan-Ge-samtkarte mittels der Standardsignatur "Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung" dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung dieser Gebiete erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Nutzungs-planungsverfahrens gestützt auf die "Grundlagenkarte Materialabbau" der Abteilung Raumentwick-lung.

Das Materialabbaugebiet "Gabenchopf West" wurde bereits als Vororientierung in den Richtplan auf-genommen und ist mit der entsprechenden Signatur für Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeu-tung in der Richtplan-Gesamtkarte gekennzeichnet. Die Darstellung der Signaturen ändert sich für die Festsetzung nicht. Dementsprechend gibt es keine Änderungen an der Richtplan-Gesamtkarte.



Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

## 9. Verfahren

Für die Anpassung des kantonalen Richtplans ist eine Mitwirkung durchzuführen. Das Verfahren zur Anpassung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen der §§ 3 und 9 BauG und des Richt-plankapitels G 4. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Anschliessend an die öffentliche Auflage und Behandlung der eingegangenen Mitwirkungseingaben wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung die beantragten Richtplanänderungen dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

## 9.1 Anhörung / Mitwirkung

### Frist und Auflageort

Die Anhörung/Mitwirkung wird digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans sind vom **Montag, 5. Januar bis Sonntag, 5. April 2026** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich: [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) > *Laufende Anhörungen*. Zusätzlich werden die Dokumente in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie bei der Gemeindeverwaltung Villigen öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Stellungnahmen

Auf der Website [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung zur Richtplananpassung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Alle Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe bis **Sonntag, 5. April 2026** über das Online-Portal [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) > *Laufende Anhörungen* einzureichen.

Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind Stellungnahmen ebenfalls bis zum obigen Datum (Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu senden: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.

Bei Fragen hilft Ihnen Silvio Zanola weiter (062 835 32 65, silvio.zanola@ag.ch).